

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

(§ 10a Abs. 1 BauGB)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 04 „PV-Freiflächenanlage Leizen“ der Gemeinde Leizen

Ziel: Herstellung von Baurecht für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf dem östlich parallel zur Autobahn A 19 und nördlich der Parkplatzanlage in Richtung Rostock gelegenen Areal.

Verfahrensablauf:

Aufstellungsbeschluss	23.01.2018
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss	20.10.2018
Plananzeige	20.04.2018
Landesplanerische Stellungnahme	04.05.2018
Frühzeitige Beteiligungen zum Vorentwurf (Stand: Oktober 2018)	
-Beteiligung der Behörden, TöB, Nachbargemeinden	11.10.2018
-Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung	29.10.2018-16.11.2018
Abwägung der zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen	22.10.2019
Billigung Entwurf September 2019	22.10.2019
Bekanntmachung öffentliche Auslegung Entwurf	02.11.2019
öffentliche Auslegung Entwurf vom	11.11.2019-13.12.2019
Beteiligungen der Behörden, TöB am	28.10.2019
Abwägung der zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen	06.02.2020
Billigung des geänderten Entwurfs vom Januar 2020	06.02.2020
Bekanntmachung erneute öffentliche Auslegung	07.03.2020
Öffentliche Auslegung	16.03.2020-03.04.2020
Erneute Beteiligung der Behörden, TöB am	05.03.2020
Abwägung der Stellungnahmen zum geänderten Entwurf (Stand Januar 2020)	18.05.2020
Mitteilung der Ergebnisse der Abwägung	19.05.2020
Erneute Beteiligung Betroffener zur geänderten Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, Waldabstand (mit Schreiben vom 20.05.2020)	25.05.2020
Abwägungsbeschluss und Beschluss über den Durchführungsvertrag	26.08.2020
Satzungsbeschluss	29.10.2020
Genehmigung	23.12.2020
Bekanntmachung Genehmigung	09.01.2021

Anmerkung zum Verfahren

Der Geltungsbereich wurde nach der Auslegung des Entwurfs aus folgenden Gründen geändert:

- In den Geltungsbereich waren die nördlich des Kogeler Landweges liegenden Planflächen in den Geltungsbereich mit einzubeziehen.
- Aufgrund der Lage des letzten Abschnitts des Kogeler Landweges außerhalb des Wegeflurstücks wurde das Wegeflurstück 29 selbst, einschließlich der parallel dazu verlaufende Wegefläche auf dem FS 28/1 in den Geltungsbereich mit einbezogen (Sicherung der verkehrlichen Anbindung/ Festsetzung von Geh- und Fahrrechten).

Berücksichtigung der Umweltbelange / Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Mit Ausarbeitung des Entwurfs wurde die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung (EAB) erstellt und der Umweltbericht qualifiziert. Im Bebauungsplan wurde die Entwicklung von Grünflächen unter / zwischen den Modulen sowie auf Randflächen festgesetzt.

Durch die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes festgesetzten Maßnahmen kann der Eingriff nicht vollständig ausgeglichen werden. Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 32.347,6 Flächenäquivalenten.

Im Verfahren wurden Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes vorgeschlagen. Im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen hat sich herausgestellt, dass die beschriebenen Maßnahmen nicht als Kompensationsmaßnahmen geeignet bzw. durch die Lage von Versorgungsanlagen Umsetzungen nicht möglich sind. Die Gemeindevertretung hat entschieden, dass der Ausgleich durch Kauf von Ökopunkten erfolgen soll.

Im Verfahren waren die EAB und die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde erneut zur abschließenden Stellungnahme vorzulegen. Aufgrund zu berücksichtigender forstrechtlicher Belange waren die Festsetzungen in einer Teilfläche zu ändern. Zur EAB, den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen und den geänderten Festsetzungen im Plan wurden die betroffenen Behörden und Flächeneigentümer nach § 4a Abs.3 Satz 4 BauGB beteiligt.

Bedenken, Anregungen oder Hinweise wurden nicht vorgetragen.

Mit Satzungsbeschluss wird festgesetzt, dass das Kompensationsdefizit von **32.348 Flächenäquivalenten** durch Abbuchung von dem **Öko-Konto „LUP-044 Ökokontofläche Naturwald Rothener Tannen“** der Landschaftszone Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte ausgeglichen wird.

Durch die innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes festgesetzten Maßnahmen und die Abbuchung von 32.348 Flächenäquivalenten vom Ökokonto LUP-044 ist der Eingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen.

Das Plangebiet liegt in ausreichenden Abständen zu Schutzgebieten i.S.d. Naturschutzrechts. Die nördlich zum Plangebiet liegenden Gehölzflächen und der an der nördlichen Grenze zur Gemeinde Fünfseen stehende Baum bleiben erhalten.

Das nördlich angrenzende gesetzlich geschützte Gehölzbiotop ist gleichzeitig eine Waldfläche. Zu den angrenzenden Waldflächen im Norden und Süden wird der gesetzlich geforderte 30 m Waldabstand eingehalten.

Die am Kogeler Landweg gesetzlich geschützte Allee bleibt erhalten.

Mit Aufstellung des Entwurfs wurde gutachterlich geprüft, ob durch die Anlage störende Blendwirkungen auftreten können. Im Ergebnis der Untersuchungen wurde festgestellt, dass keinerlei Blendrisiko besteht und zusätzliche Blendschutzmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Andere Planungsmöglichkeiten kommen nicht in Betracht.

Weitere Standorte bzw. Alternativen im Gemeindegebiet sind alle Ackerflächen, die in dem 110 m breiten Korridor parallel zur Autobahn liegen. Diese stehen jedoch nicht zur Verfügung.

Leizen, den

07.01.2021



S. Nürnberg
Nürnberg, Bürgermeisterin